



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.12.2023
– Auszug aus Drucksache 19/118 –**

**Frage Nummer 29
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Holger Griebshammer** (SPD) Da im Staatshaushalt 2023 Kap. 13 19 „Sonderfonds Corona-Pandemie“ neben einem Gesamtschuldenstand zum 31.12.2022 (in Anspruch genommene Kreditermächtigungen 2020, 2021 und 2022) in Höhe von 10.209.500,0 Tsd. Euro auch verbleibende Kreditermächtigung von 7.665.398,0 Tsd. Euro sowie ein maximaler Gesamtschuldenstand zum 31.12.2023 von 17.874.898,0 Tsd. Euro ausgewiesen werden, frage ich die Staatsregierung, aus welchen Gründen wurden Kreditermächtigungen in Höhe von rund 7,7 Mrd. Euro aus den Vorjahren übertragen, in welcher Höhe wurden diese im Jahr 2023 in Anspruch genommen (bitte Verwendungszwecke angeben) und wann sollen die Kreditermächtigungen nach Auffassung der Staatsregierung gelöscht werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 wurden alle Ende 2022 noch verbliebenen Kreditermächtigungen im Kap. 13 19 in Abgang gestellt und sind damit entfallen. Es wurden keine Nettokreditermächtigungen in das Haushaltsjahr 2023 übertragen, vgl. hierzu Abschlussbericht zur Haushaltsrechnung 2022 S. 9 und 30. Der maximale Schuldenstand im Kap. 13 19 zum Ende des Haushaltsjahres 2023 beträgt daher rund 10,2 Mrd. Euro.